



**Niedersächsisches Ministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten · Postfach 2 43 · 30002 Hannover

Deutscher Alpenverein e.V.
Schuhstr. 33

31134 Hildesheim

Bearbeitet von
Herrn Obermann

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (bei Antwort angeben)

Durchwahl (0511) 120 - 2234

Hannover

06.07.1999

404 – 64021-39

Fax (0511) 120 – 99 2234 18.08.1999

Gesetzestexte und Ausführungsbestimmungen zum Betreten der freien Landschaft

Sehr geehrte Damen und Herren,

für Ihr Anfrage bedanke ich mich. Maßgebend ist für das Betreten der freien Landschaft das Gesetz über die Ordnung in Feld und Forst (FFOG) in der Fassung vom 30.08.1984, Nds. GVBl. Seite 215, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.03.1990, Nds. GVBl. Seite 101.

Das Feld- und Forstordnungsgesetz gewährt grundsätzlich jedem das Recht zum Betreten der freien Landschaft, um sich dort zu erholen. Hierunter fällt auch im weiteren Sinne das Klettern als eine Form des Betretens.

In § 1 Abs. 1 ist durch das zweite Wort „und“, die Möglichkeit zur Erholung dem Recht zum Betreten gleichgestellt. Die Erholung kann Zweck des Betretens sein, indem die Schönheit der Natur genossen wird oder eine Stärkung der persönlichen Bewegung erfolgt. Hierunter fällt ebenso das Klettern, wie auch Laufen, Joggen, Gehen, Skilaufen und Schlittenfahren.

Der Gesetzgeber hat jedoch nicht beabsichtigt, eine unbegrenzte Inanspruchnahme der freien Landschaft für jegliche Betätigung einzuführen. Das FFOG berücksichtigt in seinen Einschränkungen zum Betreten das Gebot der Rücksichtnahme u.a. auf Eigentümer, Besitzer sowie auf andere Benutzer. Die Bestimmungen des FFOG treten im übrigen dort zurück, wo es sich um eine Fläche handelt, die naturschutzrechtlich als Biotop, Landschafts-, Naturschutzgebiet, Nationalpark usw. geschützt ist. Hier gehen regelmäßig die speziellen Bestimmungen z.B. einer Naturschutzgebietsverordnung vor.

Dienstgebäude
Calenberger Straße 2
30169 Hannover

U-Bahn
Linie 3, 7 und 9
H Waterloo

Bus
Linie 120
H Waterlooplatz

Telefon
(05 11) 1 20-1
Telefax
(05 11) 1 20-23 85

Telex
9 23 41 40 nl d

Überweisungen an Niedersächsische Landeshauptkasse Hannover
Konto-Nr. 250 015 67 Landeszentralbank Hannover (BLZ 250 000 00)
Konto-Nr. 101 359 271 Nordd. Landesbank Hannover (BLZ 250 500 00)
Konto-Nr. 90-304 Postbank Hannover (BLZ 250 100 30)

Nach dem FFOG werden insbesondere kommerzielle Veranstaltungen nicht durch das freie Betretensrecht abgedeckt, sowie auch andere Großveranstaltungen, durch die Eigentümer, andere Benutzer oder der Lebensraum für Flora und Fauna geschädigt, gefährdet oder belästigt werden. Derartige Betätigungen sind aber nicht schlichtweg verboten, sondern können durch den Grundeigentümer nach § 3 Abs. 1 FFOG zugelassen werden, sofern nicht ein anderweitiges Verbot nach § 3 Abs. 2 FFOG zu beachten ist.

Aufgrund der Sozialbindung des Eigentums müssen Eigentümer und Besitzer von Grundstücken die Ausübung der Rechte nach §§ 1 u. 2 FFOG dulden. Das allerdings nur bis zu einem gewissen Grade, von wo ab sie durch örtliche und zeitliche Verbote (§ 5 FFOG) an Einzelpersonen oder Personengruppen das Betretensrecht einschränken dürfen. Die Einschränkung hat zum Ziel, von den Eigentümern, den Besitzern, deren Hilfskräften, ihren Grundstücken, den darauf wachsenden Pflanzen oder von den auf ihren Grundstücken befindlichen Tieren Schaden, bzw. von ihren Grundstücken ausgehende Gefahren abzuwenden. Hierbei haben Eigentümer oder Besitzer von Privat- oder Genossenschaftswald jedoch zu beachten, daß Verbote und Sperren wegen ständiger Beunruhigung des Wildes durch Besucher (§ 5 Ziffer 6), zur ausreichenden Bejagung des Schalenwildes (§ 5 Ziffer 7) oder zur Verhütung von Schäden durch Wild auf Straßen und anderen Nachbargrundstücken (§ 5 Ziffer 8) der Genehmigung des Landkreises oder der kreisfreien Stadt bedürfen.

Inwieweit Kletterer das Wild ständig beunruhigen oder die Ausübung der Jagd erheblich erschweren oder stören, so daß Verbote und Sperren erforderlich sein können, bedarf der Einzelfallbetrachtung und bleibt insofern dahingestellt. Ein wesentlicher Grund für Verbote oder Sperrungen durch Eigentümer oder Besitzer für Kletterer kann der Schutz der Eigentümer oder anderer Personen vor Schäden oder unzumutbaren Belästigungen, insbesondere bei übermäßig häufiger Benutzung (§ 5 Ziffer 2) sein.

Um Konflikte zwischen Eigentümern / Besitzern und Benutzern der freien Landschaft zu minimieren empfehle ich, insbesondere bei der Durchführung von Großveranstaltungen und kommerzieller Nutzung, aber auch dann, wenn etwa ein bestimmter Bereich wiederholt zum Klettern genutzt werden soll, den Abschluß einer schriftlichen Vereinbarung. In ihr sollte beispielsweise das Anbringen und Beseitigen von Markierungen und Kletterhaken sowie die Abfall- und Unratbeseitigung geregelt werden. Auch ist eine Freistellung des Waldbesitzers von jeglicher Haftung für Schadensfälle und das Beschränken des Kletterns auf bestimmte Tageszeiten denkbar.

Hinsichtlich der von Ihnen angesprochenen Novellierung des Landeswaldgesetzes, teile ich Ihnen mit, daß diese sich derzeit noch im internen Vorentwurfsstadium befindet. Es ist jedoch

beabsichtigt, bis zum Ende des Jahres einen Entwurf zu fertigen, der durch das Kabinett zur Anhörung freigegeben wird. Alle interessierten Gruppen können sich dann einbringen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag